

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Derenko Gesellschaft m.b.H.

1) AUFTRAGSGRUNDLAGEN

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen keine gesonderten Regelungen aufscheinen, gelten als Grundlage für diesen Vertrag die Ö-NORMEN A_2060, B_2110 in der jeweils geltenden Fassung.

2) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

35% der Auftragssumme ist bei Auftragserteilung, 35% vor Montagebeginn oder vor dem vereinbarten Liefertermin (Eingang 3 Werktage davor), 20% vor Dekorationsmontage oder nach den Tischlerarbeiten, jedenfalls vor der letzten Baustellenwoche und der Rest ist nach Fertigstellung der Arbeiten zum ordentlichen Gebrauch fällig. Auf das Recht auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB wird hingewiesen.

Bei Auftragssummen ab € 15.000,00 (inkl. USt.) ist innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung (vor dem Bestellwesen) eine Zahlungsgarantie Ihres Bankinstitutes in der Höhe der entsprechenden Auftragssumme (inkl. USt.) an uns zu übergeben. Bei nicht rechtzeitiger Übergabe der Garantie verschieben sich die weiteren Liefer-, Montage und Fertigstellungstermine entsprechend.

3) PREISE

Die angeführten Preise sind Nettopreise (ohne USt.). Wir sind berechtigt, aufgrund gestiegener Lohn- bzw. Lohnnebenkosten, sowie gestiegener Materialkosten (auch aufgrund von Währungsschwankungen beim Import von Rohstoffen bzw. Komponenten von Zulieferern) die Erhöhung im angemessenen Umfang an Sie weiterzugeben.

4) AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Nach Annahme des von uns gelegten Angebotes erhalten Sie von uns eine Auftragsbestätigung in zweifacher Ausfertigung, wovon eine innerhalb von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum firmenmäßig gefertigt an uns zu retournieren ist. Wird die Auftragsbestätigung später als 8 Tage an uns retourniert, verlängern sich die Liefer-, Montage und Fertigstellungstermine entsprechend. Weicht unsere Auftragsbestätigung vom ursprünglichen Angebot ab und widersprechen Sie nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich, so gelten diese Abweichungen als genehmigt. Ein von Ihnen gegengezeichneter Kostenvoranschlag gilt als Auftrag und Auftragsbestätigung.

5) STORNO

Eine Auftragsstornierung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. § 1168 ABGB wird einvernehmlich abbedungen. Im Falle der Stornierung haben Sie eine Stornogebühr in der Höhe von 30% der Auftragssumme zu entrichten. Wir behalten uns jedoch vor, jenen Nachteil, der uns entstanden ist und durch die Stornogebühr nicht gedeckt ist (**insbesondere das darüber hinausgehende Honorar**), gesondert geltend zu machen.

6) LIEFER-, MONTAGE-, FERTIGSTELLUNGSTERMINE

Die endgültigen Termine und Fristen, sofern sie nicht bereits in der Auftragsbestätigung enthalten sind, werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt und sind von beiden Vertragspartnern einzuhalten. Vereinbarte Fristen beginnen erst, wenn die konkrete Ausführung des Vertragsgegenstandes mit uns in allen Einzelheiten vereinbart ist. Nachträgliche Änderung des Vertragsgegenstandes, soweit nicht eine bloße Einschränkung unseres Leistungsumfanges besteht, unterbrechen vereinbarte Fristen, die erneut zu laufen beginnen und vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

Wir behalten uns vor Teillieferungen vorzunehmen, sowie diese gesondert und sofort zu verrechnen.

Sind wir mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes in Verzug, so können Sie schriftlich eine mit Rücktrittsdrohung verbundene Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen. Erfolgt innerhalb dieser Nachfrist keine Lieferung so sind sie berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, stehen Ihnen nur zu, wenn der Lieferverzug bzw. die Nichtlieferung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht.

Wird der Vertragsgegenstand nach dem vereinbarten Liefertermin aus nicht von uns zu vertretenden Gründen für Sie aufbewahrt, so tragen Sie die Leistungs- und Preisgefahr für die Zeit der Lagerung. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Vertragsgegenstand für Sie bei einem Lagerhalter einzulagern oder, falls eine Lagerung bei uns erfolgt, Kosten zu berechnen, wie sie ein Lagerhalter üblicherweise berechnen würde.

Liefertermine sind bei Montagearbeiten Fertigstellungstermine. Bei Montagen müssen Sie den Montagebeginnstermin einhalten, insbesondere die Zugänglichkeit zum Objekt gewährleisten, entsprechende Vorleistungen wie Trocknungszeiten berücksichtigen und die notwendigen Energien wie Strom, Wasser, etc. kostenlos zur Verfügung stellen und eine Montage nach den geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen ermöglichen (WC, Beleuchtung, Heizung, usw.), und die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes einhalten, ansonsten sind wir berechtigt, Lagerungskosten zu berechnen.

Verzögern sich die Liefer-, Montage- oder Fertigstellungstermine trotz Leistungsbereitschaft unsererseits aus in Ihrer Sphäre liegenden Umständen (z.B. Verzögerung von Vorarbeiten, keine Zugänglichkeit zum Objekt usw.), sind alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden (z.B. Lagergebühren von Lieferanten, Preiserhöhungen) von Ihnen zu tragen. Vereinbarte Zahlungstermine sind in diesem Fall ungeachtet der Verzögerung der Liefer-, Montage- oder Fertigstellungstermine einzuhalten.

7) AUFRECHNUNGSVERBOT UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Im Fall von Mängeln am Vertragsgegenstand steht Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht, wertmäßig auf den Umfang des Mangels beschränkt, zu. Ansonsten sind Sie zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen nicht berechtigt. Ferner verzichten Sie auf die Einrede des nichterfüllten bzw. nichtgehörig erfüllten Vertrages. Bei offenkundigen Rechnungsfehlern in unseren Angeboten und Rechnungen, oder irrtümlich unrichtig eingesetzten Preisen, werden die Differenzbeträge nachgefordert oder vergütet.

8) GEWÄHRLEISTUNG

Mängel sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistung- Schadenersatz- oder Irrtumsansprüche binnen angemessener Frist schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels gemäß § 377 UGB zu rügen. Versteckte Mängel sind binnen angemessener Frist nach deren Bekanntwerden schriftlich bei sonstigem Verlust sämtlicher Rechte zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Ersetzt werden nur Mängel, die bereits bei Übergabe vorhanden waren. Für den Fall, dass Mängel hervorkommen, werden wir ordnungsgemäße Mängelbehebung durchführen bzw. Fehlendes nachtragen. Das Recht auf Preisminderung oder Wandlung ist ausgeschlossen. Werden Mängel trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung nicht behoben oder wurden diese erfolglos behoben, sind Sie berechtigt, je nach Art der Mängel auch Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Verschleißteile wie Leuchtmittel, Bankbezugsstoffe etc. sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen.

9) VERZUG

Für den Fall, dass Sie mit der Zahlung in Verzug sind, verrechnen wir Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat. Alle anfallenden Mahn- und Betreibungsspesen, insbesondere auch jene eines Inkassobüros, werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Im Falle des Annahmeverzuges haben Sie neben den in Pkt. 7 erwähnten Folgen auch noch die sich aus dem Verzug ergebenden Mehrkosten (z. B. mehrfache Anfahrtszeit, Stehzeiten, Lagerkosten usw.) zu tragen.

10) EIGENTUMSVORBEHALT UND RÜCKNAHMERECHT

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Zahlung unser Eigentum. Sollten Sie die Lieferungen schon vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weiter veräußern, treten Sie schon jetzt im Voraus allfällige Forderungen an uns ab, die Ihnen aus der Weiterveräußerung der Lieferungen entstanden sind. Wir behalten uns das Recht der Rückholung (Entfernung) von uns gelieferten Ware unter Aufrechterhaltung des Vertrages vor, wenn bei Fälligkeit trotz Mahnung keine vollständige Bezahlung erfolgt.

11) HAFTUNG

Wir haften Ihnen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12) SCHRIFTFORM; UNVERBINDLICHKEITEN MÜNDLICHER ZUSAGEN

Jegliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit. Auch sonstige Zusagen oder Vereinbarungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Mündliche Absprachen sind für uns somit unverbindlich.

13) ANDERE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Andere als diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von uns nicht akzeptiert und sind somit nicht Vertragsbestandteil.

14) GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis sowie über dessen Bestehen und Nichtbestehen wird die Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichtes ausschließlich vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis sowie daraus entstehenden Verpflichtungen findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.